

206. Breslau den 9. April 1813. (f.)

Friedrich Wilhelm.

Für die vor dem Tilsiter Frieden zum Königreiche Preußen gehörigen, auf dem linken Elbufer gelegenen deutschen Provinzen wird ein Militair-Gouvernement errichtet, und der General-Major von Ivernois zum Militair-Gouverneur, der Geheime Staatsrath von Klewiz zum Civil-Gouverneur ernannt.

Bemerk. Der General-Major von Ivernois starb am 1. Juni 1813; an seine Stelle wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Teplitz den 8. October der General-Major Freiherr von Krusemarck zum Militair-Gouverneur der überelbischen altpreußischen Provinzen ernannt.

207. Berlin den 23. April 1813. (b. Proclamation an die Bewohner der durch den Tilsiter Frieden abgerissenen preußisch-deutschen Länder auf dem linken Elb-Ufer.)

Königl. preuß. Militair-Gouvernement auf dem linken Elb-Ufer.

Des Königs Majestät, indem Sie auch den preußisch-deutschen Ländern, welche der Tilsiter Friede entriß, Befreier und wieder Vater sein wollen, haben deshalb auch ein Militair-Gouvernement auf dem linken Elb-Ufer zu bestellen, und dazu uns zu berufen geruhet.

„Suchen Sie“ — so sind die eigenen Worte des Königs — „die Wunden zu heilen, welche fremde Herrschaft und langes Unglück dort geschlagen haben; sorgen Sie aber auch zugleich dafür, daß der Patriotismus dort geweckt werde, und sich durch Kraft-Anstrengungen äußere, die selbst in der Waagschaale des Zufalls unsrer gerechten Sache den Ausschlag zu geben vermögen.“

So ist der Wille des Königs; so wird nach Pflicht und eigner Gesinnung unser Bestreben sein!

Wir kommen als Männer, die schon früher dort zu leben und zu wirken das Glück hatten.

Unsre erste Sorge sei, was zuerst Noth ist: allgemeine Bewaffnung gegen den gemeinschaftlichen Feind! mit

einem selbstbewaffneten Volke darf kein erzwungenes Heer des Feindes sich messen! Auf dann, kräftige Jünglinge, das brave Heer unsers Königs noch zu verstärken! Auf, wehrhafte Männer, zur Landwehr und zum Landsturm! Die gedruckten Verordnungen des Königs hierüber sprechen Seine Absichten vollständig aus; wir lassen sie überall verbreiten. Jeder kann und wird gern sich darnach schon vorläufig und nach Möglichkeit zur Bewaffnung einrichten; ehemalige Krieger können und werden gern schon jetzt dabei Rath und Unterricht geben. Dieß wird die schnellste Ausführung vorbereiten; und wir selbst werden diese sofort an Ort und Stelle durch beauftragte Mitbürger leisten! Bald sind wir selbst dort!

Berlin den 23. April 1813.

Königliches Preussisches Militair-Gouvernement auf dem linken Elb-Ufer.

Der Militair-Gouverneur  
v. Ivernois.

Der Civil-Gouverneur  
v. Klewiz.

208. Hauptquartier Münster den 18. Nov. 1813. (Y.g.)

Der königl. preuß. General-Lieutenant von Bülow, Befehlshaber des 3. Armee-Corps, an sämtliche Einwohner und Behörden der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Ems-Departement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippe-Departements, mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus.

Die gerechte Sache hat gesiegt! Befreiet von dem fremden Tyrannen-Joch seht Ihr Euch Euren rechtmäßigen, einem deutschen Landesherrn wiedergegeben, dessen väterliche und gute Gesinnungen für Euch, wie für alle seine Unterthanen, keine Zeit, kein Unfall umgewandelt hat.

Auch Ihr meine Mitbürger, seid dieser Gesinnungen unsers Monarchen stets würdig geblieben. Mit Freude und Rührung habe ich dieses in dem herzlichen Empfange der vaterländischen und verbündeten Krieger erkannt, die Euch den Schutz des Königs, unsers Herrn, wiedergeben sollen.